



BESCHLUSSVORLAGE

FB 22

Tagesordnungspunkt: 3

Sozialwesen; Errichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Erding

Anlage(n):

- Antrag CSU-Fraktion vom 10.07.17
- Antrag Gemeinde Taufkirchen vom 22.11.18

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christine Kaltenbach

Tel. 08122/58-1072
christine.kaltenbach@lr
a-ed.de

Erding, 27.04.2020
Az.:

Kreistag am 27.04.2020

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Rahmenvertrag sähe eine Ist-Kosten-Abrechnung im Verhältnis
1/3 Krankenkasse : 1/3 Pflegekasse : 1/6 Bezirk : 1/6 Landkreis mit 102.220,11 € pro
Vollzeitäquivalent in maximal S 15/ Stufe 6 vor. Hierin enthalten wären 20% Gemein-
kosten und eine Sachkostenpauschale in Höhe von 9.750 €.

Bei einem Personaleinsatz von 1 qualifizierten Stelle zu Beginn kämen damit auf den
Landkreis maximal 17.000 € jährlich/ knapp 1.400 € monatlich an Personalkosten zu.
Wie erwähnt wurde 1 VZÄ in den Stellenplan und damit den Haushalt 2020 eingeplant.

Die Anschubfinanzierung Sachmittel aus dem StMGP betrüge bis zu
20.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag folgt der Empfehlung, die Errichtung eines Pflegestützpunktes im Ange-
stelltenmodell, in seiner grundsätzlichen Bedeutung für den Landkreis zu unterstützen.



Vorlagebericht:

Bereits am 10.07.2017 hat die CSU-Fraktion ein Konzept für Gesundheits- und Pflegekoordinatoren angeregt, was Herr Bürgermeister Hofstetter in Absprache mit der CSU-Fraktion am 22.11.2018 mit einem Antrag auf Errichtung einer Beratungsstelle ggf. Pflegestützpunkt an die Gesundheitsregion+ konkretisiert hat.

Da die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu dem Zeitpunkt noch nicht entsprechend vorgelegen haben, hat der Landkreis zunächst sein Interesse an der Errichtung eines Pflegestützpunktes bekundet und ist mit den zu der Zeit alleinzuständigen Krankenkassen-Pflegekassen und dem Bezirk Oberbayern in Austausch getreten.

Dabei lag das Augenmerk auf dem sogenannten „Angestelltenmodell“, wo der Landkreis die vollumfängliche Betreuung des Pflegestützpunktes mit eigenem Personal übernehme.

Zwischenzeitlich liegen die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** soweit vor:

Der Landkreis als Träger der Altenhilfe und damit ohne Zuständigkeiten in Sachen Pflege hat das notwendige gesetzliche Initiativrecht zur Stellung eines Errichtungsantrages (Gesetz vom 05.12.2019).

Tatsächlich zuständig sind die Kranken- und Pflegekassen (zu je 1/3) und der Bezirk Oberbayern (zu 1/6) als Kosten- und Leistungsträger Beratung und Pflege. Das restliche 1/6 deckt der Landkreis als Träger der Altenhilfe.

Der entsprechende „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs.6 SGB XI in Bayern“ ist erstellt, befindet sich im Unterschriftenlauf und favorisiert das Angestelltenmodell.

Der Bezirk Oberbayern hat unterzeichnet und uns um Zusammenarbeit kontaktiert.

Das Bayerische Ministerium für Gesundheit und Pflege hat bereits Ende 2019 Fördermittel bezüglich der Sachkosten bereitgestellt, die zeitgleich mit unserem Errichtungsantrag beantragt werden müssten.

In den Stellenplan 2020 ist Personal eingestellt worden.

Folgender **Ablauf** ist vorgegeben:

1. Die Grundlage bildet der **Kreistagsbeschluss** über die Errichtung eines Pflegestützpunktes im Angestelltenmodell im Landkreis Erding.
2. Der **Errichtungsantrag** und der „**Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunktes**“ mit seinen Anlagen Betriebskonzept und Datenschutzvereinbarung sind unter der Einbindung aller örtlich erreichbaren Träger (Kommunen und Kassen) zu entwickeln. Der Landkreis sendet die Unterlagen über den Vertreter des jeweiligen Spitzenverbandes in der Kommission.
3. Die Kommissionsvertreter leiten diese Unterlagen an die anderen Mitglieder der Kommission weiter und bitten um Stellungnahme. Offene und unklare Punkte werden je nach Erforderlichkeit ggf. unter Einbindung der Träger des geplanten PSP schriftlich oder in einer Sitzung geklärt.



LANDKREIS
ERDING

4. Der **Stützpunktvertrag** wird nach Genehmigung durch die Kommission vom Landkreis sowie vom Bezirk und der örtlichen AOK unterzeichnet. Da bei den übrigen Kassenarten die Landesverbände bzw. -vertretungen die Unterschrift für ihre Mitgliedskassen leisten, muss der Stützpunktvertrag in mindestens achtfacher Ausführung mit einem Laufzettel an die Landesverbände bzw. –vertretungen der Kassen gesendet werden.
5. Zeitgleich mit dem Errichtungsantrag wird Antrag auf **Sachkostenförderung** beim StMGP gestellt.
6. Neben der **organisatorischen Planung und Umsetzung ist die personelle Planung** notwendig. Im Angestelltenmodell ist Personal über eine grundsätzliche Orientierungsgröße von 1:60.000 Einwohnern einzuplanen, was für den Landkreis Erding 2,3 Vollzeitäquivalente bedeutete. Neben personellem Einsatz aus Netzwerkarbeit muss das Beratungspersonal in mindestens 1 Mitarbeiter entsprechend qualifiziert sein (mindestens Pflegefachkraft/ Sozialversicherungsfachangestellte/ Sozialarbeiter mit Weiterbildung zum Pflegeberater). Bei der personellen Netzwerkarbeit sähen wir auch den Pflegekrisendienst anzusiedeln, ebenso wie die kommunale Wohnberatung, um die empfohlenen 2,3 Vollzeitäquivalente zu bieten.
7. Schließlich ist die Gesundheitsregion+ und die Fachstelle für pflegende Angehörige einzubinden.